



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Mitteilungsblatt Gemeindeversammlung

Donnerstag, 13. Juni 2024,
19.30 Uhr
Saalprovisorium
Oberstufenschulanlage Boll

Inhaltsverzeichnis

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2023 3

Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024

1.	Rechnung 2023; Genehmigung	3
2.	Reglement Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen; Genehmigung	7
3.	Reglement über das Schul- und Kindergartenwesen; Genehmigung Änderungen	9
4.	Initiative Ausdehnung Angebot Postauto Kurse 781 und 782, definitive Einführung; Genehmigung	14
5.	Sanierung Lauterbachstrasse 2. Etappe; Genehmigung Investitionskredit	17
6.	Sanierung Wasserversorgungs- und Abwasserleitung Sangernweg; Genehmigung Rahmenkredit	19
7.	Ersatz der ARA-Pumpleitung Radelfingen; Genehmigung Investitionskredit	21
8.	Kreditabrechnung Beschaffung Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) an der Schule Vechigen; Kenntnisnahme	23
9.	Verschiedenes	24
10.	Informationen	25
10.1	Gefälschte Darlehensverträge auf den Namen der Gemeinde Vechigen	25
10.2	Orientierung zu laufenden Überbauungen und Planungen	25
10.3	Gemeindeeigene Tiefbauten	26
10.4	Gemeindeeigene Hochbauten/Liegenschaften	27
10.5	Umwelt und Energie	28
10.6	Wasserversorgung Utzigen – Genossenschaft (WVU-G)	28
10.7	Projekt «Bring Plastic back»	29
10.8	Rechnungen der Gemeinde als eBill empfangen	29
10.9	Nutzung Robidog-Angebot	30
10.10	eBau	30
10.11	Schul- und Gemeindebibliothek Vechigen, Öffnungszeiten	30
10.12	Ruf-Bus	31
10.13	Sprechstunden der Gemeindepräsidentin 2024	31
10.14	Termine 2024	32
10.15	Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung – eingeschränkte Sommeröffnungszeiten	32

Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2023

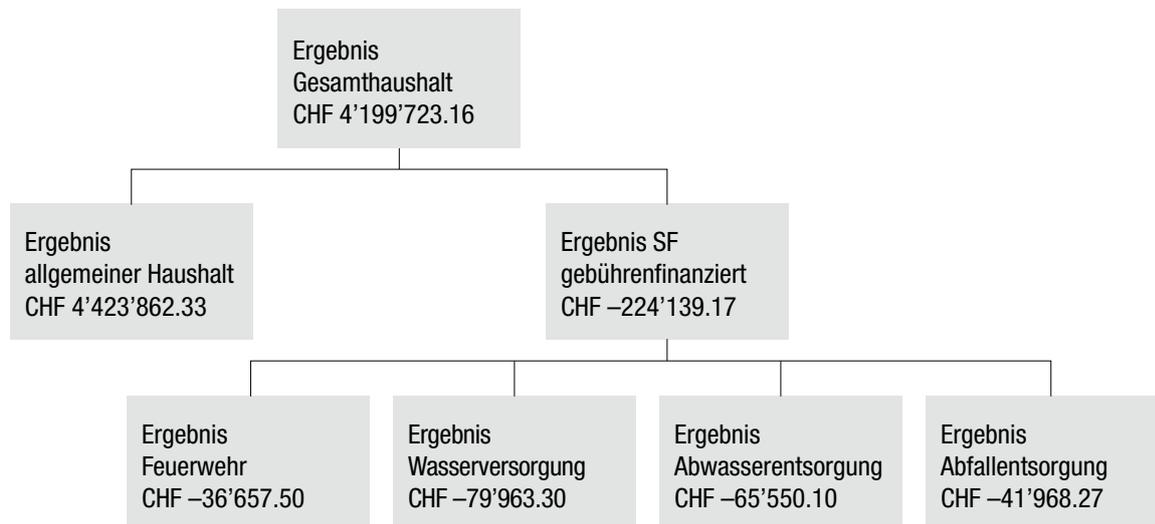
Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2023 wurde gemäss Art. 61 des Organisationsreglements vom 20. Dezember 2023 bis 22. Januar 2024 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhoben. Die Geschäftsprüfungskommission genehmigte das Protokoll am 12. Februar 2024.

1. Rechnung 2023; Genehmigung

Referent: Gemeinderat Hans-Rudolf Galli, Ressort Finanzen

1.1 Übersicht Ergebnisse

Die Jahresrechnung 2023 schliesst im Allgemeinen Haushalt deutlich besser ab als budgetiert. Die vollständige Jahresrechnung mit ausführlicher Berichterstattung und detaillierten Zahlen kann auf www.vechigen.ch unter Aktuelles, Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024, heruntergeladen oder am Schalter der Finanzabteilung bezogen werden.



1.1.1 Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4 199 723.16 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 286 350.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 4 486 073.16 und ist dem guten Abschluss des Allgemeinen Haushalts zu verdanken.

1.1.2 Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4 423 862.33 ab, welcher in den Bilanzüberschuss (Eigenkapital) eingelegt wird. Die grössten Abweichungen im Vergleich zum Budget sind die Folgenden:

Verbesserungen des Jahresergebnisses

- ↑ Mehrerträge bei den Einkommenssteuern natürliche Personen von CHF 1 294 550.20.
- ↑ Höhere Gewinnsteuern juristische Personen von CHF 325 310.90.
- ↑ Höhere aktive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern juristische Personen CHF 316 774.50.
- ↑ Anstieg der Liegenschaftssteuern durch Neubewertungen und Neubauten von CHF 139 856.15.

- ↑ Diverse Investitionsprojekte wurden noch nicht ausgeführt oder sind noch nicht beendet, was einen tieferen Abschreibungsaufwand zur Folge hat. Insgesamt wurden CHF 1 381 560.20 weniger investiert. Durch die Vornahme von weniger Investitionen fiel der Abschreibungsaufwand um CHF 381 864.70 tiefer aus.
- ↑ Mehrerträge bei den Vermögenssteuern natürliche Personen von CHF 181 834.60.
- ↑ Der Nettoaufwand für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe fiel um CHF 379 946.52 geringer aus.
- ↑ Der Lastenausgleich Sozialhilfe ist um CHF 335 848.00 geringer ausgefallen.
- ↑ Verwaltungsliegenschaften: Es werden keine internen Verrechnungen mehr vorgenommen für den Mietanteil, da die Kosten der Liegenschaft Kernstrasse 1 auf die Verwaltungsliegenschaften und Finanzverwaltungsliegenschaften aufgeteilt sind.
- ↑ Die zusätzlichen Abschreibungen in die finanzpolitische Reserve sind um CHF 810 923.15 tiefer.

Verschlechterungen des Jahresergebnisses

- ↓ Mehrausgaben bei der Tagesbetreuung CHF 173 551.50.

1.1.3 Spezialfinanzierung Wasser

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 79 963.30 ab, was einer Besserstellung von CHF 35 166.70 gegenüber dem Budget entspricht. Es war im Budget 2023 ein Aufwandüberschuss budgetiert von CHF 115 130.00. Hauptgründe: Es sind weniger Unterhaltskosten ausgeführt worden und es konnten mehr Gebühren eingenommen werden. Stand per 31.12.2023: CHF 922 219.44.

1.1.4 Spezialfinanzierung Abwasser

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) weist einen Aufwandüberschuss von CHF 65 550.10 aus, was einer Besserstellung von CHF 87 949.90 entspricht. Gründe dafür sind weniger ausgeführter Unterhalt, höhere Beiträge an den Gemeindeverband und höhere Gebühreneinnahmen. Stand per 31.12.2023: CHF 777 847.51.

1.1.5 Spezialfinanzierung Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 41 968.27 ab. Dies ist eine Schlechterstellung von CHF 49 468.27. Im Budget war ein kleiner Ertragsüberschuss vorgesehen. Dies ist auf die höheren Auslagen für die Brenn- und kompostierbaren Abfällen sowie die geringeren Einnahmen der Gebühren zurückzuführen. Stand per 31.12.2023: CHF 556 074.86.

1.1.6 Spezialfinanzierung Feuerwehr

Die zweiseitige Spezialfinanzierung Feuerwehr (Funktion 1500) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 36 657.50 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 25 220.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 11 437.50. Der Gemeinderat hat am 2. Juni 2023 einen Nachkredit für Ingenieurleistungen für das Projekt NuLe (Netzunabhängige Löschwasser-einrichtungen) genehmigt.

1.2 Formelles

Das Rechnungsprüfungsorgan Finances Publiques AG hat die Jahresrechnung 2023 nach Drucklegung des Mitteilungsblatts am 4. und 5. Juni 2024 vor Ort geprüft. Über das Ergebnis wird auf www.vechigen.ch unter Aktuelles, Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 und an der Gemeindeversammlung informiert.

1.3 Analyse zum Ergebnis

1.3.1 Erfolgsrechnung

Für die Jahresrechnung 2023 war im Allgemeinen Haushalt mit einem budgetierten Ertragsüberschuss vor zusätzlichen Abschreibungen von CHF 843 420.00 gerechnet worden und nun schliesst die Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4 423 862.33 nach Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von CHF 32 496.85 deutlich besser ab als budgetiert. Die Besserstellung ergab sich im Wesentlichen aus den im Kapitel 1.1.2 aufgeführten Mehrerträgen und Minderaufwänden.

Steuern: Der Fiskalertrag liegt mit CHF 18 601 976.25 um CHF 2 013 476.20 oder 12,1 % über dem Budget. Die grösste Zunahme findet sich beim Ertrag der Einkommenssteuern natürliche Personen, welcher CHF 1 294 550.25 oder 10,1 % höher ist als budgetiert. Im Vergleich zum Vorjahr beträgt der Mehrertrag CHF 1 188 642.10 oder 9,2 %. Diese starke Zunahme ist den neuen Überbauungen mit dem Bevölkerungszuwachs zuzuführen. Neben den Einkommenssteuern sind auch die Gewinnsteuern der juristischen Personen um CHF 325 310.90 höher als budgetiert. Zudem haben die Liegenschaftssteuern durch die Neubewertungen und Neubauten um CHF 139 856.15 oder 8,8 % zugenommen.

Abschreibungen: Mit den Abschreibungen wird nach Inbetriebnahme der Investition gestartet und der Abschreibungsbetrag berechnet sich aufgrund der vorgegebenen Nutzungsdauer. Die ordentlichen Abschreibungen betragen statt den budgetierten CHF 1 281 120.00 nur CHF 899 255.30. Dies weil unter anderem die Sanierung der Radelfingenstrasse noch nicht beendet wurde und der Neubau Kindergarten Sinneringen noch nicht so weit vorangeschritten ist.

Ausblick: Das gute Ergebnis der Jahresrechnung 2023 und der vorangehenden Jahre nimmt der Gemeinderat erfreut zur Kenntnis.

Zusammenzug Erfolgsrechnung 2023 im Vergleich zum Budget 2023

	Rechnung 2023 in CHF	Budget 2023 in CHF	Abweichung in CHF
Nettoaufwände			
0 Allgemeine Verwaltung	2'105'613	2'275'670	170'057 ↑
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-22'854	16'580	39'434 ↑
2 Bildung	4'634'832	5'160'960	526'128 ↑
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	202'100	222'820	20'720 ↑
4 Gesundheit	67'955	56'850	11'105 ↓
5 Soziale Sicherheit	4'265'083	4'518'430	253'347 ↑
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'880'337	2'299'750	419'413 ↑
7 Umweltschutz und Raumordnung	314'374	454'600	140'226 ↑
Nettoerträge			
8 Volkswirtschaft	98'779	59'870	38'909 ↓
9 Finanzen und Steuern (inkl. Ergebnis)	17'772'523	14'945'790	2'826'733 ↑

↑ = Besserstellung gegenüber Budget

↓ = Schlechterstellung gegenüber Budget

1.3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung werden jene Ausgaben und Einnahmen erfasst, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen und über der vom Gemeinderat festgelegten Aktivierungsgrenze von CHF 50 000.00 liegen. Beträge unter dieser Betragsgrenze werden direkt der Erfolgsrechnung belastet. Für das Budget 2023 waren Investitionsprojekte von insgesamt CHF 3 275 000.00 vorgesehen, wovon jedoch nur CHF 1 892 095.10 oder 42,2 % beansprucht wurden.

Teilweise wurden Projekte nicht wie vorgesehen realisiert oder konnten noch nicht abgeschlossen werden.

1.3.3 Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2023 CHF 49.9 Mio. und zeigt weiterhin ein positives Bild. Mit flüssigen Mitteln von CHF 6.2 Mio. und langfristigen Schulden von lediglich CHF 3 Mio. ist die Liquidität auch nach den letzten Jahren mit relativ hoher Investitionstätigkeit genügend. Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital des Allgemeinen Haushalts) ist auf CHF 10.6 Mio. angestiegen. Zusammen mit der finanzpolitischen Reserve von CHF 6.46 Mio. beträgt das finanzielle Polster für den Allgemeinen Haushalt mittlerweile CHF 17 Mio.

1.4 Beschluss des Gemeinderates

Gemäss Art. 71 Gemeindeverordnung des Kantons Bern genehmigte der Gemeinderat die Jahresrechnung 2023 mit den beantragten Ergebnissen am 4. April 2024.

1.5 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Jahresrechnung 2023 bestehend aus den nachfolgenden Ergebnissen wird genehmigt.

	in CHF
Erfolgsrechnung	
Aufwand Gesamthaushalt	24'364'912.43
Ertrag Gesamthaushalt	28'564'635.59
Ertragsüberschuss	4'199'723.16
davon:	
Aufwand Allgemeiner Haushalt	21'168'192.43
Ertrag Allgemeiner Haushalt	25'592'054.76
Ertragsüberschuss	4'423'862.33
Aufwand Wasserversorgung	861'919.50
Ertrag Wasserversorgung	781'956.20
Aufwandüberschuss	-79'963.30
Aufwand Abwasserentsorgung	1'275'920.95
Ertrag Abwasserentsorgung	1'210'370.85
Aufwandüberschuss	-65'550.10
Aufwand Abfall	560'302.35
Ertrag Abfall	518'334.08
Aufwandüberschuss	-41'968.27
Aufwand Feuerwehr	498'577.20
Ertrag Feuerwehr	461'919.70
Aufwandüberschuss	-36'657.50
Investitionsrechnung	
Ausgaben	1'833'439.80
Einnahmen	58'655.30
Nettoinvestitionen	1'774'784.50
Nachkredite Total	1'154'746.35
Nachkredite noch zu beschliessen	0.00

2. Reglement Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen; Genehmigung

Referentin: Gemeindepräsidentin Sibylle Schwegler-Messerli, Ressort Präsidiales

2.1 Sachverhalt

Mit der Einführung von HRM2 im Jahr 2016 wurden die Abschreibungsvorschriften neu geregelt. Alle aktivierten Investitionsprojekte sind zwingend nach der Inbetriebnahme gemäss Nutzungsdauer im Anhang 2 der Gemeindeverordnung abzuschreiben. Unter HRM1 war es bis 2015 noch möglich, individuelle zusätzliche Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen vorzunehmen. Aus diesem Grund hatte die Gemeinde Vechigen per 1. Januar 2016 kein bestehendes Verwaltungsvermögen, da dieses durch zusätzliche Abschreibungen in den Vorjahren komplett eliminiert wurde. Die Belastung durch Abschreibungen hat daher am 1. Januar 2016 bei CHF 0 begonnen und steigt nun mit jedem fertiggestellten Projekt an, bis die ersten Nutzungsdauern erreicht sind und diese Projekte komplett abgeschrieben werden.

Damit die Gemeinden in einer finanziell guten Situation weiterhin eine Möglichkeit haben, für spätere Investitionen resp. Aufwände Geld bereitzustellen, haben einige Gemeinden ein Reglement für eine Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen. Auch für die Gemeinde Vechigen ist dies eine Möglichkeit, um künftig einen neuen Handlungsspielraum für die Gestaltung des Finanzhaushalts zu schaffen.

2.2 Zweck

- In finanziell guten Jahren Ertragsüberschüsse des Allgemeinen Haushalts in die Spezialfinanzierung einlegen.
- In finanziell guten Jahren Geld bereitstellen, um in schlechten Jahren Abschreibungen und baulichen Unterhalt daraus zu entnehmen und damit die Jahresrechnung in diesen Jahren zu entlasten.

2.3 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Das nachfolgend aufgeführte Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen wird genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

2.4 Reglement Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen

Zweck	Art. 1 <ol style="list-style-type: none">1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Erwerb, den Neubau sowie die Sanierung und Erneuerung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen.2 Ferner dient sie der Abschreibung von Investitionen im Bereich der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 <ol style="list-style-type: none">1 Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Gemeinde Vechigen.2 Das finanzkompetente Organ gemäss Organisationsreglement beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 3 Die Spezialfinanzierung wird maximal bis zu einem Betrag von CHF 7 Mio. geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 4 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beträge für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 5 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

3. Reglement über das Schul- und Kindergartenwesen; Genehmigung Änderungen

Referentin: Gemeindepräsidentin Sibylle Schwegler-Messerli, Ressort Präsidiales

3.1 Sachverhalt

Das Reglement über das Schul- und Kindergartenwesen vom 5. Dezember 2009 wurde im Dezember 2016 das letzte Mal überarbeitet. Durch die verschiedenen Entwicklungen in der Bildungslandschaft (Ebene Kanton und Gemeinde) haben sich einige inhaltliche Änderungen ergeben, welche Anpassungen des Reglements verlangen. Zudem musste das Reglement an die verschiedenen neuen Begrifflichkeiten des Volksschulgesetzes angepasst werden. Im Zuge der Überarbeitung wurde die Reihenfolge der verschiedenen Artikel strukturell verändert, was aber keine inhaltlichen Änderungen zur Folge hat.

Nachstehend werden diejenigen Artikel aufgeführt, welche inhaltlich verändert wurden:

Art. 4 (bisher Art. 5) Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen

Abs. 1 Kinder, die einfacher sonderpädagogischer und unterstützender Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

Abs. 2 wird gestrichen, da keine besonderen Klassen mehr geführt werden.

Art. 5 (bisher Art. 6) Sekundarstufe I

Abs. 1 Zyklus 3 wird als durchlässiges Modell organisiert.

Abs. 2 Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

Abs. 3 Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder Niveau-Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.

Neu wird definiert, dass Zyklus 3 als durchlässiges Modell organisiert wird. Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Somit ist nicht mehr das heutige Modell 3a (Manuel) zwingend. Der Gemeinderat ist mit dieser Änderung frei in der Modellwahl, sofern es sich um ein durchlässiges Modell handelt. In dieser Formulierung hat auch die Gesamtschule Lindental Platz.

Abs. 4 wird gestrichen, da die Mittelschulvorbereitung in besonderen Gruppen mit Lehrplan 21 nicht mehr vorgesehen ist.

Art. 9 (bisher Art. 11) Hauptschulleitung

Abs. 1 Der Gemeinderat stellt eine Hauptschulleitung an.

Aktuell ist geregelt, dass die Hauptschulleitung durch den Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission gewählt wird. Die Hauptschulleitung ist jedoch auch Abteilungsleiter/in Bildung und dafür von der Gemeinde angestellt analog den übrigen Abteilungsleitenden. Für das Anstellungsprozedere muss demnach zwingend die Verwaltung federführend sein und auch die Vorstellungsgespräche führen. Die Bildungskommission kann in den Prozess miteinbezogen werden.

Diese Anpassung hat zur Folge, dass der Anhang I des Organisationsreglements vom 3. Juni 2010 angepasst werden muss. Die Aufgaben und Befugnisse der Bildungskommission Abs. 4 werden entsprechend angepasst; das dritte Lemma «Antrag an den Gemeinderat der Wahl der Hauptschulleiterin/des Hauptschulleiters» wird gestrichen.

Abs. 2 Die Hauptschulleitung ist verantwortlich für die Führung der SLK (Schulleiterkonferenz) und steht der Bildungskommission beratend zur Seite.

Art. 11 (bisher Art. 10) Schulleiterkonferenz (SLK), Zusammensetzung

Abs. 1 Die Hauptschulleitung und die Standort-Schulleitungen der Schul- und Kindergartenstandorte bilden die Schulleiterkonferenz (SLK). Die Tageschulleitung nimmt teil, wenn Traktanden die Tagesschule betreffend zu behandeln sind.

Art. 15 (bisher Art. 16) Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, Mitwirkung

Abs. 1 Die Schulleiterkonferenz stellt die Form der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sicher.

Art. 23 (neu) Schulsozialarbeit

Die Gemeinde stellt zur Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen, Eltern und auch Lehrpersonen und Schulleitungen eine Schulsozialarbeiterin/einen Schulsozialarbeiter zur Verfügung.

3.2 Reglement über das Schul- und Kindergartenwesen vom 5. Dezember 2009

Mit den obenerwähnten Änderungen lautet das Reglement neu wie folgt (siehe Seite 11 ff):

3.3 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Änderungen des nachfolgend aufgeführten Reglements über das Schul- und Kindergartenwesen vom 5. Dezember 2009 werden genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.
2. Die Änderung im Anhang I des Organisationsreglements vom 3. Juni 2010 (Bildungskommission) wird genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

I. Organisation des Schul- und Kindergartenwesens

Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 1</p> <ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde Vechigen erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.2 Sie kann nach den Bestimmungen dieses Rechts weitere Angebote bereitstellen.
Schulwesen	<p>Art. 2</p> <p>Die Schule der Gemeinde Vechigen umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none">a) den Kindergarten,b) die Volksschule 1.–9. Schuljahr (Real-/Sekundarklassen),c) einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen (MR) im Kindergarten und in der Volksschule undd) die Gesundheits- und Beratungsdienste.
Zuteilung der Schüler	<p>Art. 3</p> <ol style="list-style-type: none">1 Die Kinder werden demjenigen Schul- bzw. Kindergartenstandort zugewiesen, der von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.2 Andere Zuweisungen können vorgenommen werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.3 Die Schulleiterkonferenz entscheidet abschliessend über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schul- bzw. Kindergartenstandorte.4 Kriterien für die Zuteilung der Kinder zu den Schul- und Kindergartenstandorten sind im Anhang I definiert. Die Bildungskommission legt die Kriterien fest.
Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen (MR)	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none">1 Kinder, die einfache sonderpädagogischer und unterstützender Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in den Regelklassen unterrichtet.2 In den Regelklassen werden die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen während oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.
Sekundarstufe I	<p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none">1 Zyklus 3 wird als durchlässiges Modell organisiert.2 Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.3 Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Niveau-Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.4 Für die Spezial-Sekundar-Klassen kann die Gemeinde Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden abschliessen. Für den Abschluss dieser Verträge ist der Gemeinderat zuständig.
Schul- und Kindergartenstandorte	<p>Art. 6</p> <ol style="list-style-type: none">1 Die Schule der Gemeinde Vechigen findet an verschiedenen Standorten statt.2 Die Kindergärten sind einem Primarschulstandort und der jeweiligen Standort-Schulleitung zugeordnet.3 Die bestehenden Infrastrukturen werden durch bestmögliche Schülerzuteilung optimal genutzt.4 Über die Schaffung und Aufhebung von Schul- und Kindergartenstandorten entscheidet die Gemeindeversammlung.

II. Schulorgane

Arten	<p>Art. 7</p> <p>Die Schulorgane der Gemeinde Vechigen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Gemeindeversammlungder Gemeinderatdie Bildungskommissiondie Hauptschulleitungdie Schulleiter-Konferenz (SLK)die Standort-Schulleitungen¹
Bildungs- kommission	<p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none">Die Bildungskommission besteht aus 7 Mitgliedern.Die Bildungskommission wird an der Urne nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes und des Wahl- und Abstimmungsreglementes gewählt.Die Amtsdauer, Aufgaben und Befugnisse der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes.Die Hauptschulleitung nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil.
Hauptschulleitung	<p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none">Der Gemeinderat stellt eine Hauptschulleitung an.Die Bildungskommission wird an der Urne nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes und des Wahl- und Abstimmungsreglementes gewählt.
Sekretariat	<p>Art. 10</p> <p>Das Sekretariat Bildung ist für die Protokollführung und die Erledigung der administrativen Arbeiten der SLK verantwortlich.</p>
Schulleiter- konferenz (SLK) Zusammensetzung	<p>Art. 11</p> <ol style="list-style-type: none">Die Hauptschulleitung und die Standort-Schulleitungen¹ der Schul- und Kindergartenstandorte bilden die Schulleiterkonferenz (SLK). Die Tagesschulleitung nimmt teil, wenn Traktanden die Tagesschule betreffend zu verhandeln sind.Die Führung der Schulleiterkonferenz obliegt der Hauptschulleitung.
Aufgaben und Befugnisse der SLK	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none">Die SLK befasst sich mit allen das gesamte Schulwesen betreffende Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und unterbreitet den zuständigen Stellen Anträge.Im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats bereitet die SLK zuhanden der Bildungskommission das Budget für die Schulen vor.Die SLK sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in die Sekundarstufe I.Weitere Aufgaben der SLK sind im Funktionendiagramm des Organisationshandbuches (OHB) geregelt.
Standort- Schulleitungen Grundsatz	<p>Art. 13</p> <ol style="list-style-type: none">Jeder Schul- und Kindergartenstandort wird von einer Standort-Schulleitung¹ geleitet.Die Standort-Schulleitungen¹ sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen können.
Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 14</p> <p>Die Aufgaben der Standort-Schulleitungen¹ sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Funktionendiagramm (OHB) geregelt.</p>

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

III. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- Mitwirkung Art. 15
- 1 Die Schulleiter-Konferenz stellt die Form der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sicher.
 - 2 Die Standort-Schulleitung¹ der einzelnen Schul- und Kindergartenstandorte legt die Form der Mitwirkung fest und setzt diese um.

IV. Gesundheits- und Beratungsdienste

- Organisation Art. 16
- Die Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung obliegt dem Sekretariat Bildung.

- Schulärztlicher Dienst Art. 17
- 1 Der Schularzt wird durch die Bildungskommission gewählt.
- Ernennung 2 Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Vechigen praktizierende Ärzte besorgt.

- Schulzahnärztlicher Dienst Art. 18
- 1 Der Schulzahnarzt wird durch die Bildungskommission gewählt.
- Ernennung 2 Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Vechigen praktizierende Zahnärzte besorgt.

V. Schulergänzende Leistungen

- Aufgabenhilfe Art. 19
- 1 Die Gemeinde bietet Aufgabenhilfe an. Einzelheiten werden in einer Weisung geregelt. Für die Genehmigung derselben ist der Gemeinderat zuständig.
 - 2 Der Gemeinderat legt den Betrag für die Entschädigung der Betreuungspersonen auf Gesuch der Bildungskommission fest.

- Tagesschule Art. 20
- Die Gemeinde führt eine Tagesschule. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

- Benützung der Schul- und Sportanlagen Art. 21
- 1 Die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde stehen den Schulen, Vereinen und weiteren Interessenten grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung.
 - 2 Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

- Schülertransport Art. 22
- Der Gemeinderat regelt auf Antrag der Bildungskommission den Schülertransport und die Übernahme der entsprechenden Transport-Kosten im Anhang II.

- Schulsozialarbeit Art. 23
- Die Gemeinde stellt zur Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen, Eltern und auch Lehrpersonen und Schulleitungen eine Schulsozialarbeiterin/einen Schulsozialarbeiter zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten, Aufheben des bisherigen Rechts Art. 24
- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.
 - 2 Es hebt das Reglement über die Schulorganisation vom 10. Dezember 1994 auf.
 - 3 Die von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2016 beschlossenen Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft.
 - 4 Die von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2024 beschlossenen Änderungen treten per 1. August 2024 in Kraft.

4. Initiative Ausdehnung Angebot Postauto Kurse 781 und 782, definitive Einführung; Genehmigung

Referent: Gemeinderat Hans Moser, Ressort Umwelt

4.1 Einleitung

Dem Gemeinderat wurde am 30. November 2020 eine Initiative mit 714 gültigen Unterschriften eingereicht, wonach der Ausbau der Postautokurse 781 und 782 in der Gemeinde Vechigen verlangt wird. Gleichzeitig wurde der Gemeinderat ersucht, die notwendigen Abklärungen zu treffen und das daraus entstandene Geschäft der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten. Mit den 714 Unterschriften wurden die geforderten 10% der Stimmberechtigten, welche eine Initiative gemäss Art. 32 Organisationsreglement unterzeichnen müssen, erreicht.

Der Initiativtext lautete wie folgt: «Ausbau der Postautokurse 781 und 782 in der Gemeinde Vechigen von Montag bis Sonntag halbstündlich von 06.00 bis 21.30 Uhr. Der Gemeinderat wird beauftragt, die der Gemeinde anfallenden Mehrkosten zu eruiieren und die für den Ausbau benötigten finanziellen Mittel der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.»

4.2 Fahrplanausbau

Bei der Gestaltung des Fahrplanes wurde auf diverse Rahmenbedingungen Rücksicht genommen. Insbesondere wurde darauf geachtet, dass Anschlüsse an den RBS sichergestellt sind. Zudem wurde dem Schichtbetrieb des Wohn- und Pflegeheimes in Utzigen Beachtung geschenkt.

Von **Montag bis Freitag** sind die Anschlüsse an den RBS sowohl nach Bern wie auch nach Worb kein Problem, da der RBS bis 21.15 Uhr durchgehend im Viertelstundentakt verkehrt. Entsprechend verkehrt ab Beginn der Versuchsphase (Mai 2022) das Postauto ab 06.05 bis 21.35 Uhr im Halbstundentakt.

Am **Samstag** verkehrt das Postauto nach Utzigen um 06.05, 06.50 und 07.35 Uhr und anschliessend im Halbstundentakt bis 21.35 Uhr. Ins Obermoos/Oberfeld um 06.20 und 07.20 Uhr und anschliessend im Halbstundentakt bis 21.20 Uhr.

Am **Sonntag** verkehrt der RBS am Vormittag nur im Halbstundentakt. Deshalb verkehrt das Postauto am Vormittag nach Utzigen ab 06.50 bis 10.50 Uhr «nur» im Stundentakt; der Direktanschluss an den RBS nach Bern ist jedoch gewährleistet nicht aber nach Worb (Wartezeit von 15 Minuten). Dasselbe gilt für das Postauto ins Obermoos/Oberfeld. Hier verkehrt das Postauto ab 06.20 bis 11.20 Uhr im Stundentakt und anschliessend im Halbstundentakt, wiederum bis ca. 21.35 Uhr.

4.3 Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2021

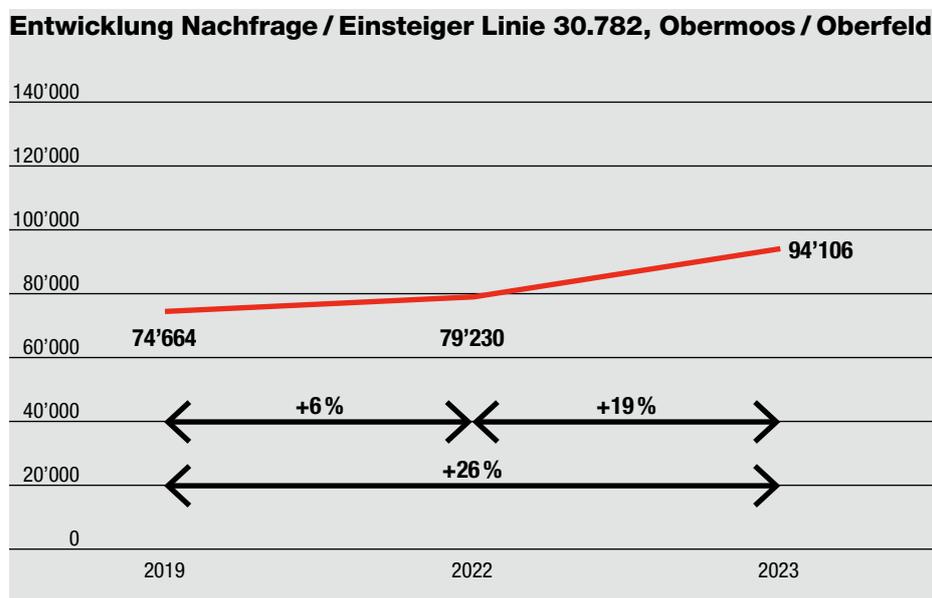
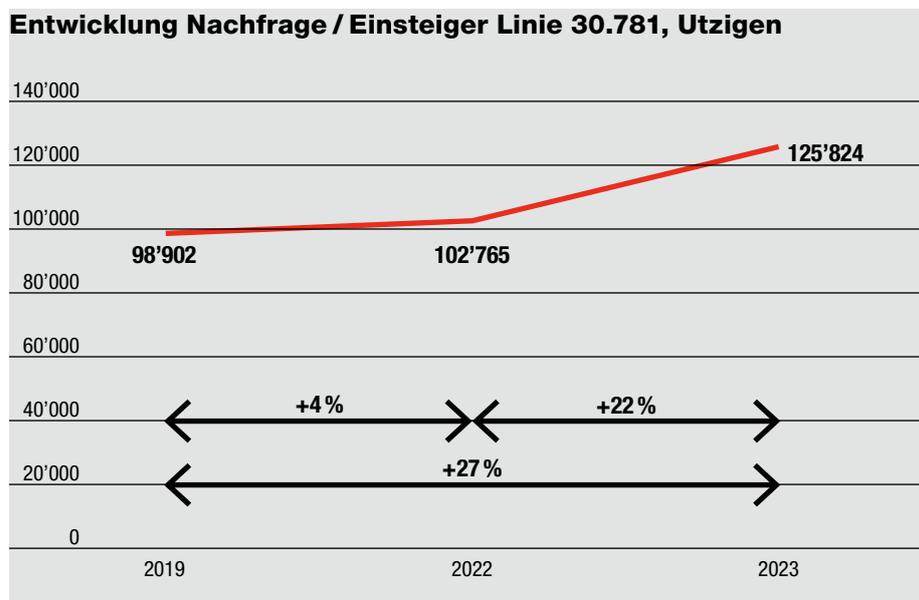
An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2021 wurden folgende Beschlüsse gefällt:

1. Der Gemeindeinitiative «Ausbau der Postautokurse 781 und 782 in der Gemeinde Vechigen von Montag bis Sonntag halbstündlich von 06.00 Uhr bis 21.30 Uhr» wird zugestimmt (gemäss den Erläuterungen unter Ziffer 4.2. Fahrplanausbau). Die anfallenden Kosten jährlich von CHF 146 000.00 werden entsprechend in den Budgets 2022–2024 aufgenommen.

2. Die Umsetzung erfolgt vorerst mittels einer Versuchsphase von 2,5 Jahren, das heisst voraussichtlich ab Mai 2022 bis zum ordentlichen Fahrplanwechsel im Dezember 2024.
3. Nach der Auswertung der Passagierzahlen wird die Initiative an der Gemeindeversammlung vom Juni 2024 nochmals der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung unterbreitet.

4.4 Erwägungen

Die Auswertungen der Passagierzahlen zeigen eine steigende Tendenz:



Es ist davon auszugehen, dass die Passagierzahlen in den nächsten Jahren aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, aber auch aufgrund des längerfristig geplanten Angebotsausbaus, weiter ansteigen werden, wenn auch nicht in demselben Ausmass wie im letzten Jahr.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass am Ausbau des Postauto-Fahrplanes gemäss Pilotphase festgehalten werden sollte. Ein gutes ÖV-Angebot ist für eine Agglomerationsgemeinde ein wichtiger Standortvorteil. Zudem soll der regelmässige Fahrplan Einwohnerinnen und Einwohner dazu bewegen, vermehrt auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen. Dadurch wiederum kann etwas Gutes für die Umwelt getan werden, womit die Gemeinde Vechigen dem

vor einigen Jahren erhaltenen Label «Energistadt» beziehungsweise den damit verbundenen Werten einmal mehr gerecht werden würde.

Ebenfalls sehr dankbar und froh über den Ausbau des Postauto-Fahrplanes ist das Wohn- und Pflegeheim Utzigen (WPU). Der regelmässige Halbstundentakt ist eine grosse Erleichterung für die Bewohnerinnen und Bewohner, die Besucherinnen und Besucher sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aus diesem Grund hat sich die Stiftung Wohn- und Pflegeheim Utzigen bereit erklärt, sich jährlich mit CHF 25000.00 an den Kosten bei einem Ausbau des Angebots gemäss Pilotphase zu beteiligen. Der Geschäftsführer des Wohn- und Pflegeheimes Utzigen nimmt dazu wie folgt Stellung:

«Für Bewohnende, Angehörige, Mitarbeitende – das Wohn- und Pflegeheim Utzigen ist die grösste Arbeitgeberin der Gemeinde Vechigen – und weitere Gäste ist es von grösster Bedeutung, dass das Wohn- und Pflegeheim Utzigen sehr gut an den öffentlichen Verkehr angebunden ist, und dies mit einem regelmässigen Fahrplan gewährleistet werden kann. Aus diesen Gründen sind wir bereit, in Zukunft den Postautobetrieb mit einem namhaften Betrag finanziell zu unterstützen, damit auch in Zukunft der Halbstundentakt gewährleistet werden kann. Frühzeitig haben wir das Gespräch mit der Gemeinde gesucht, um gemeinsam eine Lösung zu finden. Wir sind überzeugt, dass die Beibehaltung des aktuellen Fahrplans für uns als Betrieb sowie für die Bevölkerung der Gemeinde Vechigen einen grossen Mehrwert bringen wird.»

Ebenfalls zeigt sich das Initiativkomitee über den Antrag des Gemeinderates an die Stimmbevölkerung der Gemeinde mit dem Ausbau des Postauto-Fahrplanes sehr erfreut und dankbar.

4.5 Finanzielles

Aufgrund der Zunahme der Passagierzahlen und dem entsprechend grösseren Ticketerlös für die Postauto AG wurden die Kosten für die Gemeinde bei einem definitiven Ausbau des Angebots seitens der Postauto AG auf jährlich CHF 129500.00 gesenkt. Dieser Betrag gilt fix für die Budgetjahre 2025 und 2026.

Das Angebot soll so lange Gültigkeit haben, wie das Postauto und der RBS den aktuellen Fahrplan beibehalten. Gemäss Information seitens RBS gibt es Bestrebungen, die S7 von Bern nach Worb zu beschleunigen. Dazu ist ein Doppelspurausbau von Boll-Utzigen nach Stettlen erforderlich. Die heute in Boll-Utzigen stattfindenden Zugskreuzungen würden sich westwärts Richtung Stettlen verschieben. Geplant ist dies auf Anfangs der 30er Jahre. Eine solche Veränderung seitens RBS wird mit grosser Wahrscheinlichkeit auch eine Anpassung der Postauto-Fahrzeiten nach sich ziehen.

Nach Abzug des Beitrages der Stiftung Wohn- und Pflegeheim Utzigen liegen die Mehrkosten für die Gemeinde noch bei netto CHF 104500.00 pro Jahr. Dies ist für die Gemeinde Vechigen finanziell verkraftbar. Der Gemeinderat hofft natürlich, dass die Nachfrage resp. die Passagierzahlen weiter ansteigen werden. Je nach Nachfrage ist es durchaus möglich, dass die Kosten seitens der Postauto AG weiter gesenkt werden können oder das Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern die Postautolinien 781 und 782 in eine nächsthöhere Angebotsstufe überführt, wonach sich die Kosten ebenfalls reduzieren würden.

4.6 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Gemeindeinitiative «Ausbau der Postautokurse 781 und 782 in der Gemeinde Vechigen von Montag bis Sonntag halbstündlich von 06.00 Uhr bis 21.30 Uhr» wird gemäss Darstellung unter Ziffer 4.2. Fahrplanausbau zugestimmt. Die anfallenden Kosten (siehe Ziffer 4.5.) werden jeweils im Budget aufgenommen.

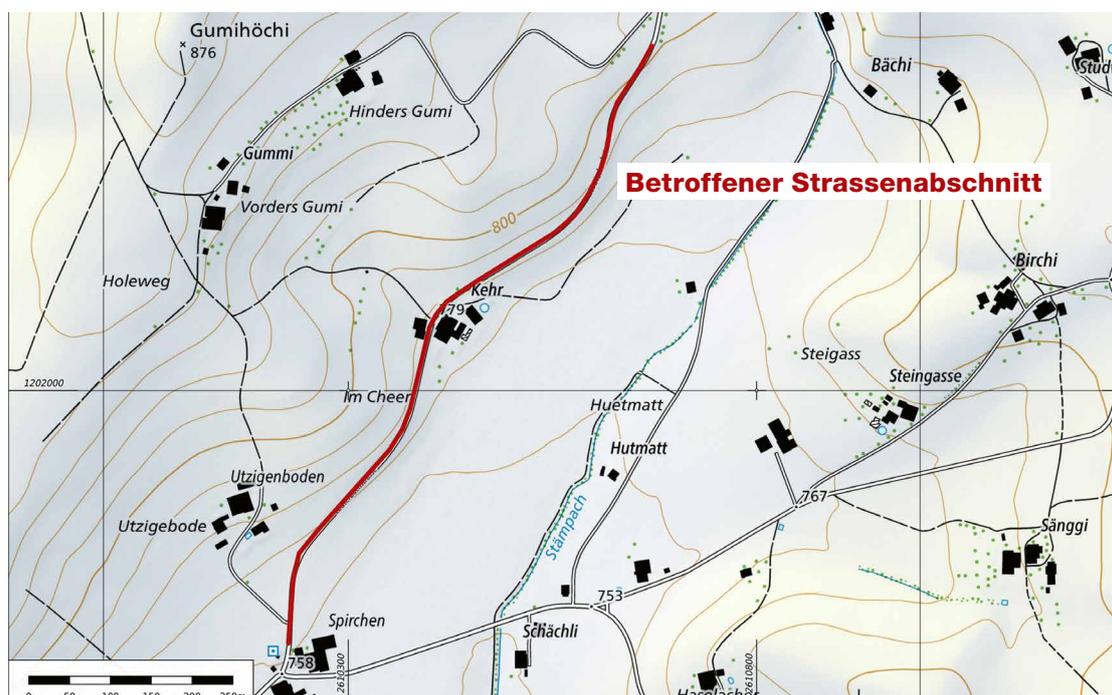
5. Sanierung Lauterbachstrasse 2. Etappe; Genehmigung Investitionskredit

Referent: Gemeinderat Hans Moser, Ressort Umwelt

5.1 Einleitung

Die Oberfläche der Lauterbachstrasse im Bereich zwischen der Verzweigung «Spirche» und der Einmündung vom «Gummi» weist einen sehr schlechten Zustand auf. Untersuchungen, welche im Jahr 2022 gemacht wurden, zeigten den rasch wachsenden Schaden in der Belagsoberfläche. Zudem zeigten Kanalfernsehaufnahmen, dass bei der Strassenentwässerung Sanierungsbedarf besteht. Es ist vorgesehen, die Belagssanierung in der zweiten Jahreshälfte dieses Jahres zu realisieren. Da die Foundationsschicht keine wesentlichen Mängel aufweist, muss die Strasse während der Bauzeit nicht oder höchstens kurzzeitig komplett gesperrt werden. Für diese Fälle besteht aber eine Umfahrungsmöglichkeit. Trotzdem ist während der Bauarbeiten mit Verkehrseinschränkungen und vereinzelt Wartezeiten zu rechnen.

Dieser Strassenabschnitt quert eine Gewässerschutzzone, da sich in unmittelbarer Nähe Quelfassungen der Wasserversorgung Utzigen befinden. Deshalb ist es zwingend, dass das anfallende Meteorwasser gefasst und abgeleitet wird. Die Sanierung der bestehenden Entwässerungsleitung verursacht zusätzliche Kosten. Die Strassenentwässerung ist Bestandteil des Strassenkörpers und kann deshalb nicht der Spezialfinanzierung Abwasser belastet werden. Andere öffentliche Leitungswerke sind von der Sanierung nicht betroffen.



5.2 Finanzielles

Die Belagssanierung im erwähnten Bereich der Lauterbachstrasse verursacht Gesamtkosten von CHF 680'000.00 und belastet den Steuerhaushalt der Gemeinde.

Bezeichnung	Gesamtkosten (in CHF)
Strassenbau- und Belagsarbeiten	580'000.00
Planungskosten/Nebenkosten	10'000.00
Reserve/Mehrkosten Teuerung	40'000.00
Mehrwertsteuer	50'000.00
Gesamtkredit	680'000.00

5.3 Terminplan

Mit den Bauarbeiten soll in der zweiten Jahreshälfte begonnen werden. Nach punktuellen Eingriffen in der Tragschicht und der Sanierung der Strassenentwässerung wird der Deckbelag noch in diesem Jahr vollflächig eingebracht und das Projekt abgeschlossen. Die Projektkosten werden Anfang 2025 abgerechnet.

Sanierung Lauterbachstrasse oberhalb Spirche	2023												2024												2025				
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M		
Bauprojekt/Kostenvoranschlag																													
Kreditbeschluss Gemeindeversammlung																													
Vorbereitung der Ausführung																													
Ausführung Bauarbeiten																													
Belagsarbeiten/Fertigstellung																													
Kreditabrechnung Gemeinderat/GV																													

5.4 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Für die Belagserneuerung und die Sanierung der Strassenentwässerung der Lauterbachstrasse im Bereich zwischen «Spirche» und Einmündung «Gummi» wird zulasten des Steuerhaushaltes ein Investitionskredit von CHF 680'000.00 bewilligt.

6. Sanierung Wasserversorgungs- und Abwasserleitung Sangernweg; Genehmigung Rahmenkredit

Referent: Gemeinderat Hans Moser, Ressort Umwelt

6.1 Sachverhalt

Die Trinkwasserversorgungsleitung am Sangernweg versorgt das Strassackerquartier und die Liegenschaften am Sangernweg mit Trinkwasser. Schon seit mehreren Jahren mussten verschiedentlich Reparaturarbeiten an der Erschliessungsleitung vorgenommen werden. Bereits im Februar 2021 bewilligte der Gemeinderat einen Kredit zur Erarbeitung eines Sanierungsprojektes. Durch die Grabarbeiten wird auch die Strasse beschädigt. In Kenntnis des schlechten Zustandes der privaten Zufahrtsstrasse hat die Gemeinde mit den Strasseneigentümerinnen und -eigentümern Verhandlungen über eine allfällige Gesamtansanierung geführt. Da die Liegenschaften am Sangernweg in der Bauzone liegen, ist die Gemeinde grundsätzlich erschliessungspflichtig. Sofern die Privatstrasse den erforderlichen Standard einer Gemeindestrasse aufweist und ordentlich unterhalten wird, muss die Gemeinde die Strasse entschädigungslos in Eigentum und Unterhalt übernehmen.

Aufgrund der hohen Instandstellungskosten verzichten die heutigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf den Eigentumsübertrag. Die Sanierung der öffentlichen Leitungen weist aufgrund ihres Alters und der grossen Leckanfälligkeit bereits seit längerer Zeit eine hohe Dringlichkeit auf. Der vorliegende Rahmenkredit beinhaltet die Sanierung der Trinkwasserversorgungsleitung und der defekten Kanalisationsleitungen. Ebenfalls sind die durch die Grabarbeiten verursachten Instandstellungskosten der Strasse (ohne Wertvermehrung) im Kredit eingerechnet.



6.2 Finanzielles

Die Sanierungsarbeiten verursachen Gesamtkosten von insgesamt CHF 430'000.00. Die Kosten werden den jeweiligen Spezialfinanzierungen belastet.

Bezeichnung	Wasser (in CHF)	Abwasser (in CHF)	Gesamtkosten (in CHF)
Tiefbauarbeiten	283'500.00	17'100.00	300'600.00
Planungskosten/Nebenkosten	42'200.00	3'200.00	45'400.00
Reserve/Mehrkosten Teuerung	49'000.00	3'100.00	52'100.00
Mehrwertsteuer	30'300.00	1'600.00	31'900.00
Gesamtkredit	405'000.00	25'000.00	430'000.00

6.3 Terminplan

Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten in diesem Sommer zu beginnen.

Sanierung Trinkwasserversorgung- genleitung Sangerweg	2023												2024												2025		
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M
Bauprojekt/Kostenvoranschlag	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Kreditbeschluss Gemeindeversammlung																											
Vorbereitung der Ausführung																											
Ausführung Bauarbeiten																											
Belagsarbeiten/Fertigstellung																											
Kreditabrechnung Gemeinderat/GV																											

6.4 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Für die Sanierung der Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitung wird zu-
lasten der jeweiligen Spezialfinanzierungen ein Rahmenkredit in der Höhe von
CHF 430'000.00 bewilligt.

7. Ersatz der ARA-Pumpleitung Radelfingen; Genehmigung Investitionskredit

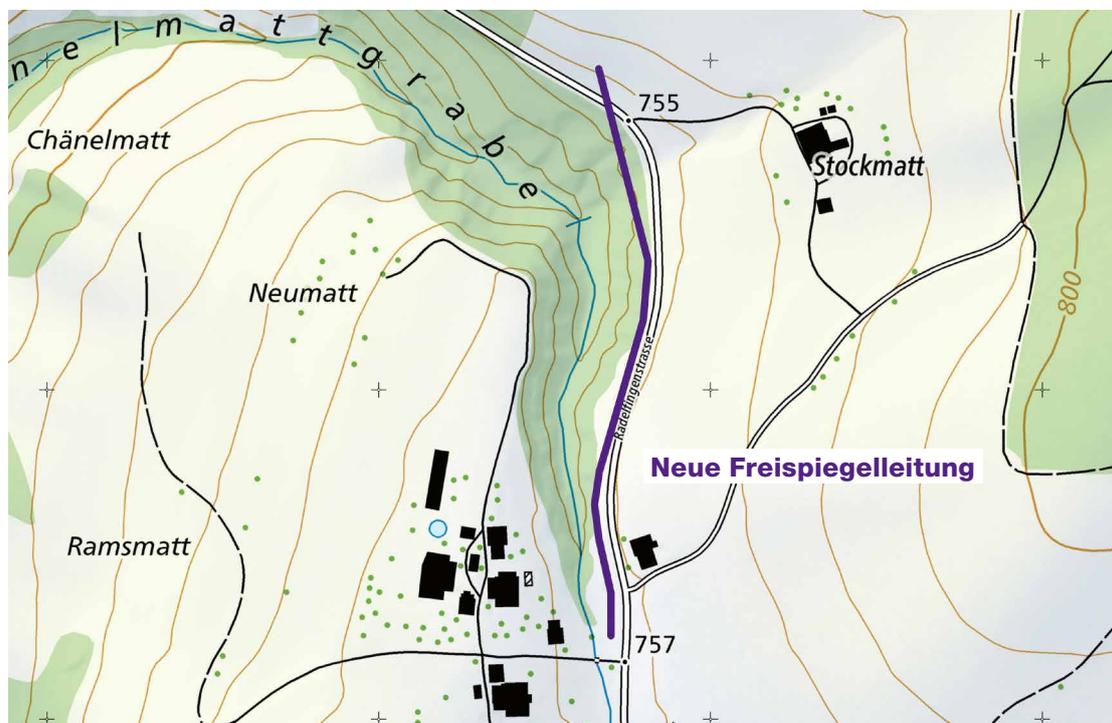
Referent: Gemeinderat Hans Moser, Ressort Umwelt

7.1 Einleitung

Der Weiler Radelfingen in Utzigen ist seit vielen Jahren an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der fehlenden Höhendifferenz konnte die Entwässerung nicht im freien Gefälle erfolgen. Das führte beim damaligen Anschlussprojekt dazu, dass im Bereich Stockmatt eine Pumpenanlage zur Überbrückung der Niveaudifferenz installiert werden musste. Da es sich um eine Schmutzwasserleitung handelt, muss das Pumpwerk möglichst ohne Störungsunterbrüche rund um die Uhr funktionieren und ist deshalb mit einer automatischen Alarmierung ausgerüstet. In den letzten Jahren musste festgestellt werden, dass die Anlage sehr störungsanfällig ist, was zu unverhältnismässig vielen Noteinsätzen und damit zu sehr hohen Unterhalts- und Reparaturkosten führte. Dies veranlasste die Bauabteilung, zusammen mit dem GEP-Ingenieur, Möglichkeiten zu prüfen, wie die bestehende Pumpenanlage durch eine Freispiegelleitung im notwendigen Gefälle ersetzt werden könnte.

Zur Erarbeitung eines Vorprojektes bewilligte der Gemeinderat am 22. Juni 2023 einen Projektierungskredit mit dem Ziel, Lösungen aufzuzeigen, wie die laufenden Unterhaltskosten optimiert und das Entwässerungssystem ohne grossen Kostenaufwand funktionstüchtig gehalten werden kann.

Das vorliegende Bauprojekt ermöglicht den Ersatz des bestehenden Pumpwerkes durch eine Entwässerungsleitung im Durchmesser von 200mm, im freien Gefälle verlegt. Die bestehenden Leitungsanschlüsse werden wieder an die neue Freispiegelleitung angeschlossen.



8. Kreditabrechnung Beschaffung Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) an der Schule Vechigen; Kenntnisnahme

Referent: Gemeinderat Kaspar Stocker; Ressort Bildung

8.1 Sachverhalt

Am 7. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung dem Medien- und Informatikkonzept der Schule Vechigen zugestimmt und gleichzeitig den erforderlichen Gesamtkredit von total CHF 790'000.00 bewilligt.

Von den budgetierten Gesamtkosten von CHF 850'000.00 konnte der Betrag von CHF 60'000.00 in Abzug gebracht werden. Diese Summe wurde unabhängig vom vorliegenden Projekt im Rahmen der Sanierung Schulhaus Stämpbach für Komponenten im Bereich Ausrüstung der Schulräume zurückgestellt.

Ebenso wurde die Rechnung der Gemeinde durch eine zweckgebundene Schenkung (ICT zugunsten der Schule Vechigen) in der Höhe von CHF 120'000.00 entlastet. Wir möchten uns bei der ehemaligen Fernsehgenossenschaft Boll-Sinneringen an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken.

Aus Sicht des Finanzhaushalts bedeutet dies, dass der Projektkredit zwar CHF 790'000.00 betrug, davon aber lediglich CHF 670'000.00 aus dem Steuerhaushalt eingesetzt werden musste.

Das Konzept konnte erfolgreich umgesetzt werden. Die Schule Vechigen verfügt an allen Standorten über ein stabiles Netzwerk, genügend Endgeräte und eine Raumausrüstung, welche den Ansprüchen einer zeitgemässen Schule entsprechen. Einzig die Räume der Oberstufenschule Vechigen wurden noch nicht wie geplant ausgerüstet. Die dort bereits zu einem früheren Zeitpunkt installierten interaktiven Anzeigesysteme laufen zufriedenstellend und es wurde deshalb darauf verzichtet, sie wie im Konzept vorgesehen, frühzeitig zu ersetzen. Durch diesen Leistungsverzicht konnten die initialen Beschaffungskosten vermindert werden. Demgegenüber stehen allerdings Mehrkosten in den Bereichen externe Projektbegleitung, Dienstleistungen und Netzwerk.

Total ergibt sich eine Kreditunterschreitung von CHF 35'518.20.

Die Projektabrechnung über den Rahmenkredit zur Beschaffung der ICT-Infrastruktur an der Schule Vechigen sieht wie folgt aus:

Bezeichnung	GV Kredit (in CHF)	Gesamtkosten (in CHF)
Externe Projektbegleitung & DL	80'000.00	145'960.45
Konzepte		64'054.55
Ingenieurleistung Unterstützung Konzepte		33'812.45
Elektroplaner-Leistungen (Netzwerk)		37'592.70
Erweiterung (Betriebskonzept, Vertretung gegenüber Lieferanten)		10'500.75
Schulräume (Raumausrüstung, Multimedia)	400'000.00	251'882.80
Hardware		208'213.10
Elektroinstallationen (ausser Schulhaus Stämpbach)		43'669.70
Endgeräte	200'000.00	185'785.95
Lieferung und Dienstleistungen		185'785.95
Netzwerk	170'000.00	230'852.60
Initial		179'140.45
Optimierung Netzwerk		51'712.15
Total		814'481.80
		-60'000.00 (finanziert über Projekt Sanie- rung Schulanlage Stämpbach)
Gesamtkredit	790'000.00	754'481.80

8.3 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis von der Abrechnung des Gesamtkredites für die Beschaffung der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) an der Schule Vechigen abschliessend mit einer Kostensumme von CHF 754 481.80 bei einer Kostenunterschreitung von CHF 35 518.20.

9. Verschiedenes

9.1 Voten aus der Versammlung

10. Informationen

10.1 Gefälschte Darlehensverträge auf den Namen der Gemeinde Vechigen

Am Freitag, 29. April 2022, wurde der Einwohnergemeinde Vechigen ein Dokument mit der Bezeichnung «Darlehen auf sieben Monate» der Einwohnergemeinde Ittigen mit den gefälschten Unterschriften der Gemeindepräsidentin und des Gemeindeschreibers bekannt. Die Gemeinde hat unverzüglich die notwendigen Abklärungen an die Hand genommen, in deren Folge der damalige Leiter der Finanzabteilung der Einwohnergemeinde Vechigen sein Fehlverhalten eingestanden hat, worauf die Gemeinde das Arbeitsverhältnis fristlos aufgelöst und bei der Polizei Strafanzeige erstattet hat.

Die Abklärungen der Polizei, Dezernat Wirtschaftsdelikte, sowie der Staatsanwaltschaft sind noch nicht abgeschlossen.

Die FAQs (Fragen und Antworten) werden aktualisiert, sobald neue Erkenntnisse vorliegen, und können auf www.vechigen.ch unter Aktuelles, Gefälschte Darlehensverträge auf den Namen der Gemeinde Vechigen eingesehen werden.

10.2 Orientierung zu laufenden Überbauungen und Planungen

10.2.1 Mögliche Teilrevision der Vechiger Ortsplanung

Die baurechtliche Grundordnung und die dazugehörenden Richtpläne und Inventare wurden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vor 10 Jahren, am 13. Februar 2014 genehmigt. In der Zwischenzeit hat sich das Bild der Gemeinde stark verändert, geprägt von neuen Überbauungen und einem beträchtlichen Bevölkerungszuwachs. Die mit der damaligen Gesamtrevision verfolgten Entwicklungsziele konnten rasch umgesetzt werden und verfügbare Baulandreserven wurden praktisch vollständig konsumiert. Im Dorfzentrum von Boll kann eine deutliche Urbanisierung und Verdichtung festgestellt werden. Die Verlegung der RBS-Bahnlinie öffnete neue Perspektiven, ein über viele Jahre blockiertes Baugebiet wurde plötzlich verfügbar. Die Überbauungen im Rämelacker und am Diessenberg wurden rasch realisiert und bestehende Wohnquartiere haben sich ansatzweise im Sinn der (übergeordneten) raumplanerischen Grundsätze weiterentwickelt. Trotz der zahlreich umgesetzten Projekte möchte sich der Gemeinderat einer zukünftigen Entwicklung der Gemeinde nicht verschliessen. Deshalb sollen mögliche Anpassungen an der Ortsplanung geprüft und gegebenenfalls im Rahmen einer Teilrevision realisiert werden. Im Sinn der Partizipation soll auch die interessierte Bevölkerung in diesen Prozess miteinbezogen werden.

10.2.2 Ausscheiden der Gewässerräume entlang der öffentlichen Gewässer

Mit der Revision der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) im Jahr 2011 wurden die Kantone und die Gemeinden zur Ausscheidung der Gewässerräume verpflichtet. Im Rahmen der Ortsplanungen sind die natürlichen Lebensräume von öffentlichen Fliessgewässern inkl. ihrer beidseitigen Uferbereiche durch den Gewässerraum zu schützen. Damit werden Bauabstände innerhalb und ausserhalb des Baugebietes sowie die Art und Weise der Bewirtschaftung des Kulturlandes entlang öffentlicher Gewässer klar und einheitlich definiert und festgelegt. Dies erfolgt in einem ordentlichen Nutzungsplanverfahren. Im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens (vermutlich 2025) werden interessierte Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit haben, sich zu den vorgesehenen Festlegungen zu äussern. Nach der kantonalen Vorprüfung erfolgt die öffentliche Auflage und das Einspracheverfahren. Mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung kann das Genehmigungsverfahren beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (ca. im Jahr 2026) eingeleitet werden.

10.2.3 Arbeitszone Lindental; Erweiterung der bestehenden Bauzone

Die Planung der Zonenplanänderung im Bereich der Arbeitszone Lindental konnte zu Beginn dieses Jahres einen weiteren Schritt vorangetrieben werden. Mit der Klärung und Bereinigung der Eigentumsverhältnisse und mit der Durchführung der Bodenuntersuchungen bei potentiellen Fruchtfootflächen wurden wichtige Planungshindernisse beseitigt. Die Bauherrschaft konnte zudem darlegen, wie die betriebliche und bauliche Optimierung auf dem bereits bestehenden Areal erfolgen kann. In einem nächsten Schritt erfolgt die Nutzungsverdichtung auf dem bereits in der Bauzone liegenden Grundstück. Dazu sind ein oder allenfalls mehrere Baubewilligungsverfahren notwendig. Die vorgesehene langfristige Weiterentwicklung erfordert letztlich eine Erweiterung der Arbeitszone um noch ca. 3000–5000 m².

10.2.4 Ueo ZPP Nr XX «Schlossstrasse-Lindentalbach»; Planungszone

Die im Juni 2022 verfügte Planungszone im Areal der UeO ZPP Nr. XX «Schlossstrasse-Lindentalbach» muss aufgrund des aktuellen Planungsstandes um ein Jahr verlängert werden. Verlängerungen von Planungszonen um ein Jahr sind gestützt auf die Bestimmungen von Art. 62ff BauG möglich, wenn die öffentliche Auflage der Planung nicht innerhalb der gesetzlichen Zweijahresfrist möglich ist. Mit der Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung setzt das Gesetz den Planungsbehörden der Gemeinden aber eine klare Grenze. Kann die öffentliche Auflage der Planung nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, verliert die Planungszone ihre Wirkung. Das Richtprojekt der Aussenraumgestaltung konnte in der Zwischenzeit abgeschlossen, konsolidiert und in die UeO überführt werden. Sobald die UeO definitiv bereinigt ist, soll die Planung beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht und anschliessend noch in diesem Jahr zur öffentlichen Auflage gebracht werden. Nach dem dafür notwendigen Beschluss des Gemeinderates kann die Änderung der UeO beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) zur Genehmigung eingereicht werden.

10.2.5 Wasserbauplan Lindentalbach / Stämpbach

Mit dem Beschluss vom 19. November 2023 haben der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Wasserbauplan «Lindentalbach-Stämpbach» zur Genehmigung durch den Kanton freigegeben. Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen den Hochwasserschutz der neuen Wohnsiedlung im Kern Boll Süd und verschiedene Renaturierungsmassnahmen über das gesamte Einzugsgebiet des Lindentalbaches und im Unterlauf des Stämpbaches. Die Genehmigung des Wasserbauplanes wurde durch den Kanton auf ca. Mitte Jahr (Sommer 2024) in Aussicht gestellt. Mit Rechtskraft der Genehmigungsverfügung soll der wichtigste Teil des Projektes im Perimeter der Überbauungsordnung UeO ZPP Nr. XI, «Kern Boll Süd» umgehend realisiert werden. Die bereits erstellten Gebäude im Kern Boll Süd sind bereits heute gegen Hochwasserereignisse geschützt. Lindental- und Stämpbach fliessen bis zum Bau des neuen Gerinnes nach wie vor über den unterirdischen Kanal ab. Mit dem Bau des neuen Durchlasses unter der Geleiseanlage des RBS ist die Entwässerung des Baugebietes bereits heute, wenn auch nicht mit der vollen Kapazität, gewährleistet.

10.3 Gemeindeeigene Tiefbauten

10.3.1 Parkplatz Dorfzentrum

Im Verlauf der zweiten Jahreshälfte wird der Parkplatz im Dorfzentrum saniert. Der Gemeinderat hat einen entsprechenden Investitionskredit im Jahr 2023 bewilligt. Die bestehende Oberfläche weist teilweise grössere Schäden und Unebenheiten auf. Während der etappenweisen Bauzeit ist mit einer eingeschränkten Anzahl an Parkierungsmöglichkeiten zu rechnen. Der Gemeinderat ist bemüht, die Behinderungen so gering wie möglich zu halten, und bittet die Bevölkerung um das notwendige Verständnis für die Einschränkungen.

10.3.2 Unterhalt der Strasseninfrastruktur

Der Werterhalt der gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen ist für viele Gemeinden eine schwierige und mit grossem finanziellem Aufwand verbundene Aufgabe. Sie führt zu hohen Ausgaben im Steuerhaushalt und den entsprechenden Spezialfinanzierungen und nicht zuletzt immer wieder zu Einschränkungen im Strassenverkehr. Trotzdem darf nicht einfach auf Sanierungsmassnahmen verzichtet werden. Umgerechnet auf die Lebensdauer dieser Anlagen müsste die Gemeinde allein für das eigene Strassennetz jährlich durchschnittlich gegen CHF 1 000 000.00 investieren. Natürlich werden Strassensanierungsprojekte immer koordiniert mit allfälligen Leitungssanierungen und es wird immer angestrebt, unter Berücksichtigung aller Umstände, Sanierungen im idealen und optimalen Zeitpunkt zu realisieren. Gleich drei Investitionskredite von Tiefbauprojekten werden der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 zur Genehmigung unterbreitet. Mit den Bauarbeiten soll nach der Erarbeitung des Detailprojektes jeweils noch in diesem Jahr begonnen werden.

Die Sanierung der Radelfingenstrasse konnte dank den günstigen Witterungsverhältnissen im Winter und im Frühjahr Ende Mai 2024 weitgehend abgeschlossen werden. Durch das gewählte Verfahren der Tragschicht-Stabilisierung im Strassenkörper können nachträgliche Setzungen im Untergrund ausgeschlossen werden, was den direkten Einbau des Deckbelages, unmittelbar nach Fertigstellung des Rohbaus ermöglichte. Damit konnte verhindert werden, dass in einem Jahr erneut eine kurzzeitige Strassensperrung erfolgen muss. Mit der Fertigstellung der Abschlussarbeiten kann die Sanierung definitiv abgeschlossen werden. Bereits heute steht fest, dass der von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2022 bewilligte Investitionskredit ausreichend war. Die definitive Kreditabrechnung wird der Gemeindeversammlung im Dezember 2024 zur Kenntnis gebracht.

10.3.3 Netzunabhängige Löscheinrichtungen in der Gemeinde Vechigen (NuLe)

Bereits seit einiger Zeit beschäftigt sich der Gemeinderat mit der Frage der Finanzierung der sogenannten netzunabhängigen Löscheinrichtungen (NuLe). Er informierte in den vergangenen Jahren jeweils über den Stand dieses Geschäftes. Ausserhalb des Hydrantennetzes der Wasserversorgung bestehen viele Wasserspeicher in Form von Feuerweihern oder unterirdischen Lösch-tanks. Mit einer Spezialfinanzierung soll nun der Werterhalt dieser sogenannten NuLe sichergestellt werden. Das entsprechende Gemeindereglement ist zurzeit in Arbeit. Aufgrund der vorgängigen Klärung verschiedener Rechtsfragen hat sich die Arbeit am Reglement verzögert.

10.4 Gemeindeeigene Hochbauten/Liegenschaften

10.4.1 Nutzungskonzept Schulhaus Vechigen

Mit Urnenbeschluss vom 21. April 2024 hat die Vechiger Bevölkerung dem neuen Nutzungskonzept für das Schulhaus in Vechigen grossmehrheitlich zugestimmt. Damit kann der Volkswille der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2021 erfüllt werden; die Schulliegenschaft verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Zudem wird das Schulhaus ab dem neuen Schuljahr im August 2024 wieder dem Schulbetrieb zugeführt. Die beiden Räumlichkeiten im Untergeschoss des Gebäudes stehen der Gemeinde nach wie vor für verschiedene Vereinsnutzungen und kleinere Anlässe zur Verfügung. Nach Abschluss der dringend notwendigen Sanierungsarbeiten kann die Anlage der neuen Mieterschaft termingerecht auf den 1. August 2024 übergeben werden. Trotz der grossen Investition in den Gebäudeunterhalt und die Anpassung an die Bedürfnisse der Mieterschaft werden auch in den nächsten Jahren noch Investitionen in die Liegenschaft notwendig sein. Durch die Mietzinseinnahmen ist der Werterhalt der Liegenschaft aber langfristig gesichert.

10.4.2 Schulanlage Utzigen; Gesamtsanierung

Mit der Gesamtsanierung der Schulanlage in Utzigen wird in den nächsten Jahren ein weiteres grösseres Projekt in Angriff genommen. In einem ersten Schritt erfolgt eine detaillierte Zustandsanalyse der bestehenden Bausubstanz. Dabei werden insbesondere die kostentreibenden Faktoren wie der Zustand der Rohbaustruktur, die Analyse über allfällige Schadstoffe im Bestand, die Frage einer allfälligen Erdbebenertüchtigung und der Zustand der Gebäudeinstalltionen untersucht. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden anschliessend die Anforderungen der Nutzerschaft und der Gemeinde an die sanierte Schulanlage definiert. Frühestens im Dezember 2024 soll der Gemeindeversammlung ein Projektierungskredit zur Bewilligung beantragt werden.

10.4.3 Kindergarten Sinneringen; Abbruch und Neubauprojekt

Aufgrund neuer Erkenntnisse musste die Projektierung des Kindergartenneubaus in Sinneringen Anfang Jahr unterbrochen werden. Die Realisierung eines neuen Kindergartens hat aber aufgrund des aktuellen Gebäudezustandes nach wie vor hohe Priorität und soll, die Bewilligung des notwendigen Investitionskredites vorausgesetzt, in den nächsten Jahren realisiert werden können.

10.5 Umwelt und Energie

Die für Energieanliegen eingesetzte Arbeitsgruppe Energiestadt hat sich im vergangenen Jahr intensiv mit den im Rahmen der Verleihung des Energiestadt-Labels aufgezeigten energiepolitischen Zielen in den Bereichen «Mobilität», «Umwelt und Biodiversität», «erneuerbare Energien», «Konsum und lokales Gewerbe» sowie «Klimaschutz allgemein» auseinandergesetzt und einen Massnahmenplan erarbeitet. Der Gemeinderat hat diesen Massnahmenplan Ende des Jahres 2023 zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung erfolgt stufenweise nach gewissen Prioritäten und nach den vorhandenen Ressourcen. Im laufenden Jahr steht in Vechigen die Erneuerung der Auszeichnung als Energiestadt an. Gemeinden, welche sich «Energiestadt» nennen dürfen, werden im Rahmen eines Reaudits durch den Verein «Energiestadt» alle vier Jahre überprüft. Das Überprüfen des Labels findet in Vechigen im Verlauf des Sommers statt.

10.6 Wasserversorgung Utzigen – Genossenschaft (WVU-G)



Die Wasserversorgungsgenossenschaft Utzigen (WVGU) wurde in den Dreissigerjahren gegründet und erstellt. Parallel zur Bautätigkeit über all die Jahre wurde sie laufend erweitert. Ab Reservoir Spirche (vis-à-vis Garage Gerber), wurde bis 2018 die Trinkwasserversorgung und der Löschschutz für das Dorf Utzigen, Hursti, Bifang und Aebnit / Rain sichergestellt. Im 2018 kam es zur Fusion der WVGU mit der Wasserversorgung des Wohn- und Pflegeheim Utzigen, zur neuen Wasserversorgung Utzigen-Genossenschaft (WVU-G). Als privatrechtlich organisierte Genossenschaft versorgt sie im Auftrag der Gemeinde Vechigen über 200 Liegenschaften oder über 400 Haushalte sowie das Wohn- und Pflegeheim Utzigen. Sie finanziert sich ausschliesslich über Anschlussbeiträge und wiederkehrende Gebühren. Der Wiederbeschaffungswert der Anlagen der Wasserversorgung Utzigen beträgt aktuell ca. CHF 15 000 000.00.

Die Überbauung Diessenberg konnte im 2019 erschlossen werden. Als dessen Folge mit höherem Wasserbedarf musste im 2021 auch die Hauptleitung ab Kreuzung Dorf bis Aebnit saniert und mit grösserem Querschnitt ersetzt werden. Zusätzlich wurden mit dem neuen Druckreduzierschacht eingangs Aebnitweg die beiden Wasserversorgungen Vechigen und Utzigen zwecks Versorgungssicherheit miteinander verbunden.

Aktuelles Projekt

Das alte Reservoir Spirche wird ersetzt und in Littewil neu gebaut (2024/2025). Gespeist wird es durch das 2023 erstellte Pumpwerk Schächli. Zeitgleich wurden auch die erforderlichen Transport- und Quelleitungen erstellt. Somit wird auch Littewil als neues Versorgungsgebiet erschlossen. Die Inbetriebnahme der neuen Anlagen wird voraussichtlich im Sommer 2025 erfolgen.

Weitere Infos zur Wasserversorgung Utzigen finden sie unter www.wasserversorgung-utzigen.ch.

10.7 Projekt «Bring Plastic back»

Die Bevölkerung der Gemeinde Vechigen hat fleissig Plastik gesammelt! Vechigen hat im Rahmen des Berner Projekts «Bring Plastic back» seit November 2023 6482 Kilogramm Haushalt-Kunststoffe gesammelt und dem Recycling zugeführt. Dies führte zu einer spürbaren Reduktion des ordentlichen, brennbaren Hauskehrichts.

Die Gemeinde Vechigen ist Teil des schweizweit ersten, kantonal einheitlichen und national kompatiblen Sammelsystem für Haushaltskunststoffe «Bring Plastic back». Mit dieser Berner Recyclinglösung – unterstützt von der AVAG Umwelt AG – starteten im Mai 2023 50 Gemeinden. Nach rund neun Monaten haben bereits 166 Berner Gemeinden Zugang zum Sammelsystem. Die Akzeptanz dieser Recyclinglösung ist sehr erfreulich. Es wurden bisher 1,28 Mio. kostenpflichtige Sammelsäcke in Umlauf gebracht und total 430 Tonnen Kunststoff retourniert. Davon wurden im Jahr 2023 allein in Vechigen 6482 kg Kunststoffe gesammelt und dem Recycling zugeführt. Dies ist eine beachtliche Menge und zeigt, dass sich auch das Sammeln der vermeintlich kleinen Haushaltsabfällen lohnt. Das Sammelsystem ist nach den strengen Anforderungen des Vereins Schweizer Plastic Recycler zertifiziert. Dieses garantiert, dass aus dem Plastikabfall auf sinnvolle Weise neue Rohstoffe gewonnen werden.

Umgerechnet ersetzte die Kunststoffsammlung der Gemeinde Vechigen im stofflichen Recycling 3241 kg Neumaterial, was 9723l Erdöl einsparte. Das daraus gewonnene Regranulat reicht beispielsweise für die Herstellung von 2532 m Kabelschutzrohren. Die nicht recycelbaren Mischkunststoffe wurden der Zementindustrie als Ersatzbrennstoff zugeführt und ersetzten so 3238 kg Stein- oder Braunkohle.

Weitere Informationen finden Sie unter www.sammelsack.ch.

10.8 Rechnungen der Gemeinde als eBill empfangen

eBill ist die digitale Rechnung für die Schweiz. Mit eBill erhalten Sie Ihre Rechnungen nicht mehr per Post oder E-Mail, sondern digital und komfortabel direkt im Onlinebanking – dort also, wo Sie diese auch bezahlen. Mit wenigen Klicks können Sie die Rechnungen der Einwohnergemeinde Vechigen nun elektronisch empfangen, kontrollieren und bezahlen – ohne Umwege, schnell und sicher. Melden Sie sich dazu in Ihrem Onlinebanking an und fügen Sie die Einwohnergemeinde Vechigen als Rechnungstellerin hinzu. Weitere Infos finden Sie unter www.ebill.ch.

10.9 Nutzung Robidog-Angebot

Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Vechigen sind ca. 40 Robidog-Kästen montiert, welche einen grossen Ressourcenaufwand für Betrieb und Unterhalt erfordern. Vermehrt musste festgestellt werden, dass die Robidog-Säckchen nicht ordentlich entsorgt, neben den Robidog-Kästen deponiert oder gar nicht benutzt werden. Der Gemeinderat bittet die Hundehalterinnen und Hundehalter, den Hundekot ordnungsgemäss in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen. Besten Dank für Ihre Mithilfe und für ein sauberes Vechigen!



10.10 eBau

Bereits im Sommer 2020 hat die Gemeinde Vechigen den elektronischen Zugang zum Portal von eBau aufgeschaltet und damit die elektronische Baugesuch-eingabe ermöglicht. Seit dem 1. März 2022 ist die Eingabe von Baugesuchen nun nur noch in elektronischer Form möglich. eBau führt die Gesuchstellenden bei der Erfassung eines Baugesuches schrittweise durch die Eingabemaske der elektronischen Plattform. Das Gesuch wird kantonsweit überall nach derselben Systematik erfasst und zentral verwaltet. Der Schriftenverkehr unter den betroffenen Behörden und Parteien erfolgt weitgehend in elektronischer Form. Die amtliche Publikation erfolgt elektronisch auf dem Amtsblattportal www.amtsblattportal.ch, zusätzlich aber zusammen mit den öffentlich zugänglichen Unterlagen auf der Website der Gemeinde. Aufgrund der noch fehlenden Möglichkeit einer elektronischen Unterschrift ist aber die Eingabe von zwei Exemplaren des Baugesuches in Papierform nach wie vor erforderlich. Wenden Sie sich für weitere Informationen und Unterstützung an die Bauabteilung Vechigen.

10.11 Schul- und Gemeindebibliothek Vechigen; Öffnungszeiten

Montag	14.30 – 18.00 Uhr
Dienstag	15.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch	10.00 – 13.30 Uhr
Donnerstag	15.30 – 17.30 Uhr

Die Bibliothek befindet sich in der Schulanlage Stämpbach, Stämpbachstrasse 22, Boll. Kommen Sie vorbei, das Bibliotheksteam freut sich auf Ihren Besuch!

10.12 Ruf-Bus

Der Ruf-Bus transportiert zur Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung tagsüber und insbesondere abends Vechiger Einwohnerinnen und Einwohner von zu Hause bis zum gewünschten Ort und holt sie auf Wunsch auch wieder ab.

Betrieben wird der Ruf-Bus durch die Firma Gerber Busreisen GmbH, Spirchen, 3068 Utzigen.

RUFBUS VECHIGEN TEL. 031 839 15 15

Auf Vorbestellung fahren wir Sie an Ihren Zielort und holen Sie auch wieder ab.

Ob alleine oder in der Gruppe, der Rufbus ist Ihr Transportmittel in und um Vechigen.

BETRIEBSZEITEN	BESTELLUNG
Montag bis Samstag	
08.00 bis 19.00 Uhr	mind. 2 Std. vorher
19.00 bis 24.00 Uhr	bis 17.00 Uhr
Sonntag	
08.00 bis 20.00 Uhr	Samstag bis 17.00 Uhr

TARIFE	
Grundpauschale	CHF 10.00
Montag bis Freitag	
08.00 bis 19.00 Uhr	CHF 4.00/km
ab 19.00 Uhr	CHF 4.50/km
Samstag/Sonntag	CHF 4.50/km

10.13 Sprechstunden der Gemeindepräsidentin 2024

Die Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, der Gemeindepräsidentin Frau Sibylle Schwegler-Messerli ihre Anliegen und Anregungen in einem Gespräch zu unterbreiten. Melden Sie sich bitte vorgängig beim Sekretariat der Gemeindepräsidentin an, Telefon 031 838 00 12.

Gesprächsdaten 2. Halbjahr 2024

30. Mai
20. Juni
15. August
12. September
17. Oktober
28. November

Ort: Gemeindeverwaltung, Kernstrasse 1, 3067 Boll, Sitzungszimmer 2. Stock
Zeit: jeweils zwischen 16.00 und 18.00 Uhr

10.14 Termine 2024

Schulfeste

Primarschule Boll:	Mittwoch, 12. Juni
Primarschule Utzigen-Littewil:	Samstag, 29. Juni
Gesamtschule Lindental:	Sonntag, 30. Juni
Oberstufe Vechigen:	Donnerstag, 4. Juli

Sonstige Termine

Bundesfeier:	Donnerstag, 1. August, 10.00 Uhr, Dachshölzli, Boll
Gemeindewanderung:	Sonntag, 8. September, 10.00 Uhr
Vereinsempfang:	Sonntag, 8. September, 19.30 Uhr, Dorfzentrum Boll
Weihnachtsmärit:	Freitag/Samstag, 22./23. November, Dorfzentrum Boll
Gemeindeversammlung:	Samstag, 7. Dezember, 13.30 Uhr, Schulanlage Utzigen

10.15 Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung – eingeschränkte Sommeröffnungszeiten

Der Kundenverkehr auf der Gemeindeverwaltung wird insbesondere auch durch die Digitalisierung immer weniger. Dies ist vor allem auch während der Schulferien spürbar. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat als Pilotprojekt «eingeschränkte» Sommeröffnungszeiten eingeführt, welche im Sommer 2024, vom 8. Juli bis 11. August 2024 zum ersten Mal gelten. Und zwar schliesst während dieser Zeit die Gemeindeverwaltung am Nachmittag jeweils bereits um 16.00 Uhr. Während der Herbst- und Frühlingsferien bleiben die gewohnten Öffnungszeiten bestehen.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung			Sommeröffnungszeiten
Montag	08.30 – 11.30	14.00 – 18.00	Nachmittag bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 11.30	14.00 – 17.00	Nachmittag bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 11.30	14.00 – 17.00	Nachmittag bis 16.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen		
Freitag	08.30 – 11.30	14.00 – 16.00	

Selbstverständlich können Termine immer auch ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden. Eine vorgängige Terminvereinbarung wird sogar empfohlen, damit sichergestellt ist, dass die zuständige Person auch wirklich vor Ort ist.

Telefonisch sind die Abteilungen wie folgt erreichbar:

Präsidialabteilung / Bildungsabteilung / Einwohnerdienste:	031 838 00 10/20
Bauabteilung:	031 838 00 30
Finanzabteilung:	031 838 00 40
Sozialabteilung:	031 838 00 50

Die Verwaltung bleibt am Freitag, 2. August 2024 (Tag nach Bundesfeiertag) geschlossen.